



Steiermark



NÖ Umweltschutz



**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg,  
des Naturschutzbeirates Kärnten, der Burgenländischen,  
der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger,  
der Steiermärkischen, der Tiroler  
und der Wiener Umweltschutz**

Entwurf Bundes-Verfassungsgesetz;  
B-VG-Novelle 2007;  
Stellungnahme

Wien, 11. September 2007

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzverbände der Österreichischen Bundesländer nehmen zum vorliegenden Entwurf des B-VG wie folgt Stellung:

1. Ernennungserfordernisse für Verwaltungsrichter

Gemäß Art. 134 Abs. 2 und 3 müssen die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes des Bundes über ein abgeschlossenes Studium

verfügen. Gem. Abs. 7 leg.cit. sind die Mitglieder der Verwaltungsgerichte Richter. Das Richteramt, die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare sowie die Hoheitsverwaltung zählen zu den juristischen Kernberufen (vgl. Mayer in ÖJZ 2006/45). Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, deren Aufgabe es ist die Rechtmäßigkeit der Hoheitsverwaltung zu überprüfen, müssen daher aus Sicht der Österreichischen UmweltsenatInnen zwingend von Richterinnen und Richtern getroffen werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen. Dies umso mehr als auf Grund des weitreichenden Ablehnungsrechtes des Verwaltungsgerichtshofes in der Praxis die Verwaltungsgerichte in vielen Fällen die einzige Kontrollinstanz sein werden.

Nach Art. 129b Abs. 4 B-VG g.F. müssen die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate rechtskundig sein. Es scheint aus unserer Sicht unsachlich, dass die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder zu Landesverwaltungsgerichten aufgewertet, gleichzeitig aber die Qualifikationserfordernisse herabgesetzt werden.

Für die unbedingt einzufordernde Rechtsprechung auf hohem fachlichen Niveau muss daher nach Ansicht der Umweltsenatschaften ein Studium der Rechtswissenschaften zwingende Bestellungs voraussetzung sein.

## 2. Aufteilung des Unabhängigen Umweltsenates

Gemäß Art. 130 in Verbindung mit Art. 151 Z 4 und Anlage 1 lit.A Z 24 geht die Zuständigkeit des Unabhängigen Umweltsenates auf die Verwaltungsgerichte über. Damit ist in zweiter Instanz nicht mehr eine zentrale Behörde zuständig, sondern jeweils eines der neun Landesverwaltungsgerichte. Bei etwa 20 Verfahren pro Jahr bedeutet dies, dass die Landesverwaltungsgerichte in größeren Bundesländern etwa 5 Verfahren pro Jahr, diejenigen in kleineren Bundesländer maximal 1-2 oder unter Umständen kein Verfahren im Jahr durchzuführen haben. Im UVP-Verfahren sind komplexe Sach- und Rechtsmaterien zu behandeln. Die Einrichtung von Fachsenaten, wie dies auf Seite 3 der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, angeregt wird, ist bei einem Verfahren im Abstand von zwei Jahren kein taugliches Mittel um die nötige Fachkompetenz sicher zu stellen.

Die Österreichischen UmweltsenatInnen befürchten daher, dass die Aufteilung des Unabhängigen Umweltsenates auf neun Landesverwaltungsgerichte zu einem Qualitätsverlust der zweitinstanzlichen Entscheidungen führen wird.

Gemäß Art. 133 soll dem Verwaltungsgerichtshof ein weit reichendes Ablehnungsrecht zukommen. Abgesehen davon, dass bei der Aufteilung auf neun Landesverwaltungsgerichte ein Qualitätsverlust zu erwarten ist, wird die Kontrollmöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof durch das weit reichende Ablehnungsrecht stark eingeschränkt. Die Auflösung des Umweltsenates bei gleichzeitiger Einschränkung der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof führt daher zu einem Rechtsschutzdefizit.

Als Lösung würde sich die Eingliederung des Unabhängigen Umweltsenates in das Verwaltungsgericht des Bundes anbieten, wie dies beim unabhängigen Finanzsenat, unabhängigen Bundesasylsenat sowie Bundesvergabeamt vorgesehen ist. Gemäß Art. 131 Abs. 3 kann durch Bundesgesetz auch bei unmittelbarer Bundesverwaltung eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder begründet werden. Umgekehrt ist es aber nach dem Entwurf nicht möglich durch Bundesgesetz bei mittelbarer Bundesverwaltung eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes zu begründen.

Um eine weiterhin hohe Qualität der Umweltrechtsprechung zu gewährleisten regen die UmweltanwältInnen der Österreichischen Bundesländer daher an, eine Einbindung des Unabhängigen Umweltsenates in das Verwaltungsgericht des Bundes in der Verfassung zu ermöglichen.

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Hermann Frühstück

Für den Kärntner Naturschutzbeirat  
e.h.  
Der Vorsitzende  
Landesrat DI Uwe Scheuch

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins

Ergeht per E-Mail an:

- 1) Bundeskanzleramt
- 2) Präsidium des Nationalrates